



Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für Familie,
Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Herrn Jochen Hartloff, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

26. Feb. 2019

Mein Aktenzeichen
MB-01 421-2/2019-3#21

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2304/05
06131 16-4604

Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 24.01.2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zu TOP 7

„Risiken bei Verpflegung in Pflegeheimen und Krankenhäusern,
Kennzeichnungsmängel bei Kosmetika im Straßenverkauf“
Antrag der CDU-Fraktion, Vorlage 17/4191,

die schriftliche Berichterstattung beschlossen. Ich berichte daher wie folgt:

Der Antrag bezieht sich auf Ergebnisse, die sich aus zwei Programmen des sog. Bundesweiten Überwachungsplans ergeben haben. Dazu werde ich kurz die Hintergründe erläutern und die Ergebnisse für Rheinland-Pfalz vorstellen.

Jährlich werden in Rheinland-Pfalz im Rahmen der Lebensmittelüberwachung Proben risikoorientiert entnommen und untersucht. Ebenso werden Betriebe im Geltungsbereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts risikoorientiert überprüft. Dies sind im Wesentlichen Betriebe, die Lebensmittel, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände herstellen oder in den Verkehr bringen. Gemäß den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV Rüb) wird ein Teil der Ge-

1/4

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltesbelle „Bauhofstraße“. ☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Pöster-Altmeier-Allee)



samtprobenzahl im Rahmen des Bundesweiten Überwachungsplans (BÜp) untersucht.

Der BÜp wird jeweils für ein Jahr festgelegt. Die Durchführung der Programme zur Überprüfung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften wird zwischen den Ländern abgestimmt. Der Bundesweite Überwachungsplan enthält risikoorientierte Überwachungsprogramme zu Produkt- und Betriebskontrollen. Die Länder entscheiden, an welchen BÜp-Programmen sie sich beteiligen.

BÜp-Programm 7.2 Gemeinschaftsverpflegung

Hintergrund für das bundesweite Überwachungsprogramm 7.2 „Überprüfung der Verpflegung in Gemeinschaftsverpflegungen auf die Verwendung von Risikolebensmitteln im Zusammenhang mit der Einhaltung der Guten Hygienepraxis“ 2017 ist die 2011 erstmals veröffentlichte Empfehlung des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) „Sicher verpflegt - Besonders empfindliche Personengruppen in Gemeinschaftseinrichtungen“. Zu den besonders empfindlichen Verbrauchergruppen (YOPI) zählen Kleinkinder, alte Menschen sowie Schwangere und Menschen mit eingeschränktem Immunsystem.

Das BfR empfiehlt, in der Gemeinschaftsverpflegung, in der Speiserei an besonders empfindliche Verbrauchergruppen abgegeben werden, keine Lebensmittel einzusetzen, bei denen von einem höheren mikrobiologischen Risiko auszugehen ist. Hierzu zählen beispielsweise Milchprodukte aus Rohmilch, frisches Mett, Räucherlachs oder auch Sprossen und Tiefkühlbeeren, sofern bei diesen Lebensmitteln nicht vorgesehen ist, sie direkt vor der Ausgabe ausreichend zu erhitzen. In dem BÜp-Programm 7.2 wurde überprüft, ob die Empfehlung des BfR in der Küche zur Gemeinschaftsverpflegung in den überprüften Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern bekannt ist und ob auf den Einsatz der genannten Lebensmittel verzichtet wird. In Rheinland-Pfalz wurden im Rahmen des Bundesweiten Überwachungsprogramms 7.2 insgesamt 63 Einrichtungen (44 Alten- und Pflegeheime, APH sowie 19 Krankenhäuser, Krhs.) überprüft.

- In 55 % der überprüften Alten- und Pflegeheime und in 42 % Prozent der überprüften Krankenhäuser waren die BfR-Empfehlungen bekannt.



- 9,5 % der in RP überprüften Einrichtungen verzichteten der Abfrage zufolge auf die in den BfR-Empfehlungen angegebenen pflanzlichen und tierischen Lebensmittel.
- 65 % der in RP überprüften Einrichtungen gaben an, „überwiegend“ auf diese Lebensmittel zu verzichten.
- 25 % der in RP überprüften Einrichtungen gaben an, nicht auf diese Lebensmittel zu verzichten.

So zeigt das Bundesweite Überwachungsprogramm 7.2, dass das Bewusstsein für risikobehaftete Lebensmittel auch in Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern noch verstärkt werden muss, damit die BfR-Empfehlungen besser umgesetzt werden.

BÜp-Programm 7.1 Kosmetika

Im Fokus des zweiten Programms stehen kosmetische Mittel, die über den ambulanten Handel, z. B. auf Flohmärkten, vertrieben werden. Die ambulanten Markthändler beziehen ihre kosmetischen Mittel u. a. auch über das Internet, aus Drittländern oder über Rest- bzw. Sonderpostenverkäufe. Im Rahmen des BÜp-Programms sollte überprüft werden, ob die von ambulanten Markthändlern angebotenen kosmetischen Mittel die gesetzlichen Kennzeichnungsvorgaben erfüllen. Die Vorgaben zur Kennzeichnung von kosmetischen Mitteln sind EU-weit über eine Verordnung geregelt.

Im Rahmen des BÜp-Programms wurden in Rheinland-Pfalz zehn Betriebe kontrolliert. Bei zwei Betrieben wurden Verstöße festgestellt. Es wurden insgesamt 22 Produkte im Hinblick auf die Kennzeichnung untersucht und 3 Proben (14 %) beanstandet. Alle beanstandeten Produkte wurden von den Markthändlern über den Groß- oder Einzelhandel bezogen. Bei allen drei Produkten fehlten die verpflichtenden Angaben zum Hersteller oder Importeur, eine Chargenkennzeichnung und der Verwendungszweck, der anzugeben ist, wenn er sich nicht aus der Aufmachung ergibt. Bei zwei der drei beanstandeten Produkte fehlten Angaben zum Ursprungsland und bei ebenfalls zwei der Produkte fehlte die Liste der Inhaltsstoffe.

Welche Maßnahmen sind zur Verbesserung des Verbraucherschutzes erforderlich und vorgesehen?

Die BfR-Empfehlungen sind im Internet öffentlich zugänglich.



Nach den EU-weit geltenden Vorgaben sind die Verantwortlichkeiten klar geregelt. Der Unternehmer ist verantwortlich für die Sicherheit und die Kennzeichnung von Lebensmitteln und kosmetischen Mitteln. Die amtliche Überwachung überprüft stichprobenartig und risikoorientiert, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Die Ergebnisse eines BÜp-Programms werden grundsätzlich risikoorientiert in die Planung der Probenahmen und Betriebskontrollen einbezogen. Daneben werden bei konkret festgestellten Verstößen – wie im Falle der Kennzeichnung kosmetischer Mittel – direkte Maßnahmen eingeleitet. Die BfR-Empfehlung „Sicher verpflegt“, ist dagegen nicht rechtlich bindend. In diesem Fall wurde 2017 im Rahmen eines Gespräches mit Branchenverbänden sowie mit der Landwirtschaftskammer und den Industrie- und Handelskammern auf das Merkblatt des BfR hingewiesen. Die Risiken bei der Herstellung der Verpflegung für besonders empfindliche Verbrauchergruppen war 2015 auch Thema einer Schulung für die in RP tätigen Lebensmittelkontrolleure.

Die Lebensmittelkontrolleure in RP wurden erneut auf die Thematik hingewiesen, um sie bei der Kontrolle entsprechender Verpflegungseinrichtungen immer wieder aufzugreifen.

Mit dem MSAGD wurde vereinbart, die Gesundheitsbehörden über die BfR-Empfehlung zu informieren.

Die wichtigsten Vorgaben der Kosmetikverordnung sind in einem Flyer „Kosmetika sicher nutzen“ aufgelistet, der über das Internet öffentlich zugänglich ist und sich an Verbraucher richtet.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Höfken